

Satzung
über die 2. Änderung

**der Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgersaales, des
Jugendheimes Meiserich, des Bürgerhauses Vorpachten, der
Rothenbusch Hütte, der Burg und des Vereinsraumes im Gemeindehaus
am Maar in der Stadt Ulmen**

vom 20.03.2019

Der Stadtrat Ulmen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 30.10.2025 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ulmen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Zusammensetzung der Nebenkosten

- (1) Die durch die Nutzung in Anspruch genommenen Stromeinheiten (kWh) werden zu den vertraglich vereinbarten jahresaktuellen Preisen des örtlichen Stromlieferanten in Rechnung gestellt.
- (2) Die durch die Nutzung in Anspruch genommenen Gaseinheiten (kWh) werden zu den vertraglich vereinbarten jahresaktuellen Preisen des örtlichen Gaslieferanten in Rechnung gestellt.
- (3) Die durch die Nutzung in Anspruch genommenen Wassereinheiten (qm / m³) werden zu den vertraglich vereinbarten jahresaktuellen Preisen der Verbandsgemeindewerke in Rechnung gestellt.
- (4) Die Preise für Wasser/Abwasser der Rothenbusch Hütte bleiben bei 30,00€/m³
- (5) Die Entsorgung von Restmüll bis 120 Liter Volumen kann kostenfrei durch die Ortsgemeinde erfolgen. Größere Mengen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

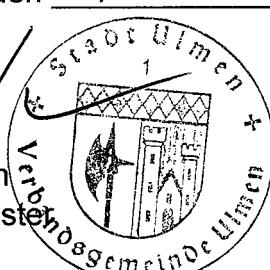
§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56766 Ulmen, den 13.11.2025

Stadt Ulmen

Thomas Kerpen
Stadtbumgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.